

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 202/2002, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

##### **Änderung des Preistransparenzgesetzes**

*1. (Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:*

###### **„Artikel I**

###### **(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008, enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

*2. Art. II § 2 samt Überschrift lautet:*

###### **„Transparenz von Gas- und Strompreisen**

**§ 2.** (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) über die Gas- und Strompreise der Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen der industriellen Endverbraucher sowie über die im Zusammenhang damit mitzuteilenden sonstigen Angaben alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund der Richtlinie 90/377/EWG zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise, ABl. Nr. L 185 vom 17. Juli 1990 S. 16 (im Folgenden: Richtlinie 90/377/EWG), in der Fassung des Beschlusses 2007/394/EG zur Änderung der Richtlinie 90/377/EWG, ABl. Nr. L 148 vom 9. Juni 2007 S. 11, verpflichtet ist. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung die näheren Regelungen dieser Mitteilungspflicht, insbesondere hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Fristen, der erfassten Produkte, Geschäftsbedingungen, Preissysteme, Verbraucherstrukturen, Abgabemengen sowie Inhalt und Form der zugrundeliegenden Meldungen der meldepflichtigen Unternehmen, zu bestimmen.

(2) Die Ermittlung und Verarbeitung der erforderlichen Daten obliegt der Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs nach Maßgabe einer von diesen abzuschließenden Vereinbarung. Sofern binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen sowie dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs abgeschlossen wird, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung die Energie-

Control GmbH mit der Durchführung der Ermittlung und Verarbeitung der Daten beauftragen. Die Energie-Control GmbH tritt in diesem Fall an die Stelle der Bundesanstalt Statistik Österreich.

(3) Elektrizitätsunternehmen, die industrielle Endverbraucher im Inland beliefern und Erdgasunternehmen sind verpflichtet, der gemäß Abs. 2 beauftragten Stelle jene Daten zu melden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind.

(4) Die gemäß Abs. 2 beauftragte Stelle hat die ihr von den Erdgasunternehmen und von den Elektrizitätsunternehmen zu übermittelnden Daten, Mitteilungen und sonstigen Angaben zusammenzufassen und entsprechend der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung aufzubereiten. Die Ergebnisse sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln. Allfällige Kosten der Verarbeitung durch die gemäß Abs. 2 beauftragte Stelle sind vom Fachverband der Gas- und WärmeverSORGungsunternehmungen und dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs zu tragen.

(5) In der Verordnung gemäß Abs. 1 kann auch vorgesehen werden, dass im Falle des Bestehens nur eines meldepflichtigen Erdgasunternehmens oder nur eines meldepflichtigen Elektrizitätsunternehmens gemäß Abs. 2 oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland dieses Unternehmens dem EUROSTAT unmittelbar alle Mitteilungen im Sinne des Abs. 1 zu machen hat. Das entsprechende Unternehmen hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eine Ausfertigung sämtlicher Mitteilungen im Sinne des Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln.

(6) Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Z 1 des Energie-Regulierungsbehördengesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, hat die Bundesanstalt Statistik Österreich der Energie-Control GmbH spätestens zum 15. März für die vergangenen Monate Juli bis Dezember und zum 15. September für die vergangenen Monate Jänner bis Juni folgende Daten aus der Erhebung der österreichischen Durchschnittspreise zu übermitteln:

1. die durchschnittliche monatliche Abgabemenge je Lieferant für Strom in folgenden Kategorien:

Industrielle Endverbraucher	Jährlicher Stromverbrauch (MWh)	
	niedrigster Wert	höchster Wert
Gruppe IA		< 20
Gruppe IB	20	< 500
Gruppe IC	500	< 2 000
Gruppe ID	2 000	< 20 000
Gruppe IE	20 000	< 70 000
Gruppe IF	70 000	≤ 150 000

2. die durchschnittliche monatliche Abgabemenge je Lieferant für Gas in folgenden Kategorien:

Industrielle Endverbraucher	Jährlicher Gasverbrauch (GJ)	
	Niedrigster Wert	Höchster Wert
Gruppe I1		< 1 000
Gruppe I2	1 000	< 10 000
Gruppe I3	10 000	< 100 000
Gruppe I4	100 000	< 1 000 000
Gruppe I5	1 000 000	≤ 4 000 000

“

3. In Art. II § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „in der „Mitteilung der Österreichischen Sanitätsverwaltung“ durch die Wortfolge „im Internet auf der Homepage des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.“

4. Art. II § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Österreich auf Grund der Entscheidungen 1999/280/EG und 1999/566/EG, der Richtlinie 89/105/EWG und der Richtlinie 90/377/EWG erforderlich ist, sind die Unternehmen zur Auskunft an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Einrichtungen verpflichtet.“

5. Im § 12 wird nach Abs. 1b folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) Die §§ 2, 3 Abs. 4 und 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Artikel II

### **Aufhebung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1995 (Verfassungsbestimmung)**

Das Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 174/1995, wird wie folgt geändert:

*Art. I entfällt.*